

Hauptsatzung

der Gemeinde Bedburg-Hau vom 21. September 2021

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Banner
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner*innen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister*in
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 21. September 2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bedburg-Hau“.
- (2) Die Gemeinde wurde auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11.3.1969 (GV. NW. S. 160) durch Zusammenschluss der Gemeinden Hau, Huisberden, Louisendorf, Schneppenbaum und Till-Moyland gebildet. Aus der früheren Gemeinde Reichswalde wurden größere Flurstücke in die Gemeinde Bedburg-Hau eingegliedert.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Banner

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Urkunde vom 13.3.1975 der Gemeinde Bedburg-Hau die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und eines Banners erteilt.

Wappenbeschreibung:

Geteilt; oben in Blau ein schwebendes goldenes (gelbes) Antoniuskreuz; unten in Gold (Gelb) eine fünfschenklige rote Lilienhaspel, belegt mit einem silbernen (weißen) Mühlstein.

Siegelbeschreibung:

Umschrift oben: GEMEINDE BEDBURG-HAU

Umschrift unten: KREIS KLEVE

Siegelbild:

Im Siegelrund der Wappenschild der Gemeinde in folgender Schwarz/Weiß-Tingierung: Geteilt; oben in Schwarz ein schwebendes weißes Antoniuskreuz; unten in Weiß eine fünfschenklige schwarze Lilienhaspel, belegt mit einem weißen Mühlstein.

Bannerbeschreibung:

Blau-Gelb im Verhältnis 1 : 1 quergestreift; oben in Blau ein schwebendes gelbes Antoniuskreuz, unten in Gelb eine fünfschenklige rote Lilienhaspel, belegt mit einem weißen Mühlstein.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Hasselt

Hau (einschl. Restgebiet der früheren Gemeinde Reichswalde)

Huisberden

Louisendorf

Qualburg (einschl. Restgebiet des früheren Ortsteiles Riswick)

Schneppenbaum

Till-Moyland

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher*in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher*in soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der/die Bürgermeister*in und seine Stellvertreter*innen sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher*in gewählt werden.

(3) Der/die Ortsvorsteher*in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher*in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher*in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der/die Bürgermeister*in kann den/die Ortsvorsteher*in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/die Ortsvorsteher*in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister*in durch.
- (5) Der/die Bürgermeister*in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher*in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Der/die Ortsvorsteher*in erhält neben einer evtl. Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird gemäß den Vorgaben der Entschädigungsverordnung entsprechend der Größe der Ortschaften durch Beschluss des Rates festgesetzt.

Daneben steht dem/der Ortsvorsteher*in Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/die Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 15 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes mit.
- (3) Der/die Bürgermeister*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister*in vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister*in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen und Informationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters*in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister*in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über

die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner*innenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohner*innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern*innen verbunden sind. Die Einwohner*innenversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner*innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner*innenversammlung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Bedburg-Hau fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Bedburg-Hau fallen, sind vom/von der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller*in ist hierüber zu unterrichten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht vorzulegen.
- (3) Eingaben von Bürgern*innen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Straftatbestandes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister*in zurückzugeben.Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung

berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/der Antragsteller*in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller*innen berücksichtigt werden. Der/die Bürgermeister*in kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller*in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregung und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Der/die Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Bedburg-Hau“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des/der Bürgermeisters*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen, die Aufgaben des Denkmalausschusses werden dem Ausschuss für Planen, Bauen und Verkehr zugewiesen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ein Sitzungsgeld wird daneben nicht gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem geltenden gesetzlichen Mindestlohn.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten.
 - f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls (z.B. eine Behinderung) werden glaubhaft nachgewiesen.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Absatz 1 GO und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r), erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, gemäß § 46 GO eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Ausschuss für Planen, Bauen und Verkehr
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Gemeindeentwicklung
- Ausschuss für Freizeit, Jugend, Sport, Kultur und Tourismus
- Schulausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister*in und seine/ihre allgemeinen Vertreter*innen.

§ 12

Bürgermeister*in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der/die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der/die Bürgermeister*in wird ermächtigt:
- a) Geldforderungen der Gemeinde bis zu 2 Jahren befristet zu stunden.
Über die Stundung von Geldforderungen über 2 Jahre hinaus entscheidet der Haupt-und Finanzausschuss.
 - b) Geldforderungen der Gemeinde in Höhe bis zu 2.500,00 € niederzuschlagen sowie Geldforderungen der Gemeinde in Höhe bis zu 1.000,00 € zu erlassen.
 - c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
 - d) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000,00 € abzuschließen.

Weitere Ermächtigungen des/der Bürgermeisters*in kann der Rat beschließen.

- (4) Der/die Bürgermeister*in trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (5) Gemäß § 67 Abs. 1 GO werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des/der Bürgermeisters*in gewählt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) sowie durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) für Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Aushang und die Bereitstellung wird gleichzeitig in den Tageszeitungen „Rheinische Post (Ausgabe Kleve)“ und „Neue Rhein Zeitung (Ausgabe Kleve)“ hingewiesen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus in Schneppenbaum, Rathausplatz 1. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.11.1996 außer Kraft.